

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2213



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Herrn Christopher Vogt, MdL

Sachbearbeiter(in):
Simone Hübert
Tel.: 0431/570050-13

z. Hd. Frau Tschanter

per e-mail: Sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Absendedatum
04.04.2011
Geschäftszeichen
500.01 ht /
53.00.00 mx

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung gesundheitsdienstlicher Regelungen

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/1120

Kenntnisprüfungen für Heilpraktiker vereinheitlichen

Änderungsantrag der Fraktion der SPD – Drucksache 17/1202

Sehr geehrter Herr Vogt, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zu o. g. Gesetzentwurf der Landesregierung sowie zum Änderungsantrag der SPD- Fraktion Stellung nehmen zu können.

Zu den einzelnen Regelungen haben wir folgende Anmerkungen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung gesundheitsdienstlicher Regelungen

1. Umwidmung der bislang als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben wahrgenommenen Aufgaben in den Bereichen Infektionsschutz und Badegewässerüberwachung als Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung

Durch das GDG von 2001 wurden die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes durchgehend als Selbstverwaltungsaufgaben formuliert. Die Rücknahme im Bereich des Infektionsschutzes als eine Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung ist insbesondere auf die Einschätzung bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen zur Bewältigung der Influenza Pandemie 2009 zurückzuführen. Es hat sich gezeigt, dass in einer derartigen Lage, in der es um Vorbeugung und Bekämpfung von sich rasch ausbreitenden Infektionskrankheiten geht, ein schnelles, überregionales, koordiniertes und damit einheitliches Handeln zwingend erforderlich ist, um den größtmöglichen Gesundheitsschutz für die Bevölkerung Schleswig-Holsteins zu gewährleisten. Die Änderung des

Haus der kommunalen Selbstverwaltung ♦ Reventlouallee 6 ♦ 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
☎ 0431/570050-10 ♦ Fax: 0431/570050-20
eMail: info@sh-landtag.de
Internet: www.sh-landtag.de

Städteverband Schleswig-Holstein
☎ 0431/570050-30 ♦ Fax: 0431/570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

Aufgabencharakters im Bereich Infektionsschutz zu einer Aufgabe nach Erfüllung nach Weisung ist daher nachvollziehbar und wird von unserer Seite grundsätzlich begrüßt. Dabei geben wir jedoch zu bedenken, dass auch bei schnellem, einheitlichem und zwingendem Reagieren der regionale Bezug nicht zu vernachlässigen ist.

Nach Auffassung einer kreisfreien Stadt wäre auch die Beibehaltung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe mit der Maßgabe, kommunale Kooperationen zu verstärken, denkbar. Diese Auffassung stellt im Rahmen der kommunalen Familie jedoch eine Einzelmeinung dar.

Die übrigen in § 3 Abs. 2 GDG nF. vorgesehenen zu übertragenden Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung, unter die sowohl die Badegewässerüberwachung als auch die internationalen Gesundheitsvorschriften und die Präzisierung der Aufgaben nach dem Arzneimittelgesetz fallen, werden von uns begrüßt.

Mit der Umwidmung der entsprechenden Aufgaben zu Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung entfällt jedoch auch die bisherige Gebührengrundlage. Es müssen daher zwingend zeitgleich entsprechende Gebührentatbestände im Verwaltungskostengesetz bzw. in der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren geschaffen werden, um Gebührenauffälle bei den Kreisen und kreisfreien Städten zu verhindern. Nach unserer Kenntnis sind die entsprechenden Vorarbeiten weit fortgeschritten, so dass wir davon ausgehen, dass das zeitgleiche In-Kraft-Treten auch erfolgen wird.

2. Ermächtigungsgrundlage für eine Krankenhaushygieneverordnung

Die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für eine Krankenhaushygieneverordnung wird grundsätzlich begrüßt. Vor dem Hintergrund des Gesetzgebungsverfahrens des Bundes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) mit der beabsichtigten Neuregelung des § 23 Abs. 8 IfSG dürfte die Einführung einer landesrechtlichen Verordnungsermächtigung jedoch nicht mehr erforderlich sein.

Wir teilen die Einschätzung der Landesregierung, dass eine einheitliche und verbindliche Regelung zur Überwachung der Krankenhaushygiene sinnvoll und notwendig ist, und eine entsprechende Verordnung den Kreisen und kreisfreien Städten die Durchführung der infektionshygienischen Überwachung auf Basis der Empfehlungen der beim Robert-Koch-Institut eingerichteten Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention erleichtern würde. Sollten jedoch mit der künftigen Verordnung wider Erwarten zusätzliche Aufgaben auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen werden oder neue Standards definiert werden, behalten sich die Kreise und kreisfreien Städte die Geltendmachung von Konnexitätsansprüchen vor.

Aus Sicht der kommunalen Krankenhäuser wird darauf hingewiesen, dass die Erwartung besteht, gleichzeitig mit dem Erlass einer Hygieneverordnung die finanziellen Rahmenbedingungen für die Krankenhäuser in Schleswig-Holstein zu verbessern.

3. Zu § 7 a GDG

Ergänzend zu den im Entwurf enthaltenen Änderungen halten wir an dem bereits von den kommunalen Landesverbänden eingebrachten Vorschlag, die Regelungen des § 7 a GDG grundsätzlich zu überarbeiten, fest. In seiner jetzigen Form ist der § 7 a GDG ein extrem verwaltungs- und personalintensives Verfahren für den Nachweis einer nach wie vor freiwilligen Untersuchung. Die erhöhte Zahl an durchgeführten Untersuchungen und erreichten Migrantenfamilien gekoppelt an die frühzeitige Kontaktaufnahme könnten in einem deutlich günstigeren Kosten-Nutzen-Verhältnis bei gleichzeitiger Ablaufoptimierung

realisiert werden. Das ursprünglich formulierte Ziel, Fälle von Kindeswohlgefährdungen aufzudecken, wird unseres Erachtens nicht erreicht, wie auch bei der Tagung "Ein Jahr Kinderschutzgesetz" in Rendsburg am 01.04.2009 einvernehmlich festgestellt wurde. Die entsprechenden Meldungen, bei denen es sich in der weitaus überwiegenden Anzahl um Fehlmeldungen, Überschneidungen oder Zeitverzögerungen handelt, binden enorme personelle Ressourcen in allen Kommunen, was aus unserer Sicht eine unverantwortliche Verschwendung von Steuergeldern mit sich bringt. Wir erkennen an, dass mit dem § 7 a GDG die Gesundheitsförderung der Kinder gestärkt werden soll. Hierfür ist aber aus unserer Sicht die im § 7 a GDG festgelegte Verfahrensweise nur sehr bedingt geeignet.

Sollte an dem Bestehen des § 7 a GDG festgehalten werden, so regen wir an, diesen verschlankend zu ändern. Gestrichen werden sollten auf jeden Fall die Absätze 5 und 6 des § 7 a GDG, weil sich die Nachverfolgung der Meldungen in die Haushalte als überflüssig herausgestellt hat.

Wir behalten uns für den Fall, dass der § 7 a GDG hinsichtlich der Bindung der enormen personellen Ressourcen bei den Kommunen nicht grundlegend verändert wird, ausdrücklich für die Zukunft Konnexitätsansprüche vor.

Kenntnisprüfungen für Heilpraktiker vereinheitlichen

Aus Sicht der Kreise und kreisfreien Städte hat sich die bisherige Praxis der Heilpraktikerprüfungen in Schleswig-Holstein grundsätzlich bewährt. Die Prüfungen sind fachlich qualifiziert sowie im Wesentlichen auch einheitlich. Neben dem Kreis Nordfriesland führen nur noch zwei weitere Gesundheitsämter in Schleswig-Holstein eigene Kenntnisprüfungen durch. Auch gibt es mehrfach im Jahr ausreichend Prüfungstermine.

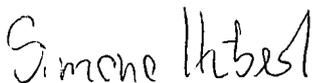
Von unserer Seite gibt es keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine einheitliche schleswig-holsteinische Prüfungsverordnung zur Durchführung des Heilpraktikerrechts, sofern der mündliche Prüfungsteil erhalten bleibt und auch die Anforderungen der schriftlichen Prüfung hierdurch nicht gesenkt werden.

Ein Vorteil für das Prüfungsverfahren durch Kooperation mit anderen Bundesländern ist demgegenüber nicht ersichtlich.

Im Übrigen verweisen wir zu diesem Punkt auf die Ausführungen des Kreises Nordfriesland in seiner Stellungnahme vom 23.3.2011, die Ihnen bereits zugegangen ist.

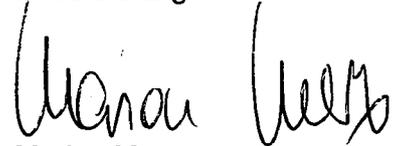
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Simone Hübert
Referentin

In Vertretung



Marion Marx
Dezernentin